



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 2

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist beim Senat 2 des Presserats eine Beschwerde eines Betroffenen eingelangt. Diese Beschwerde wurde mit Beschluss der Vorsitzenden des Senats 2 vom 08.05.2018 als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Gegen diese Zurückweisung richtet sich der rechtzeitig erhobene Einspruch des Beschwerdeführers.

Sowohl die Medieninhaberin der Wochenzeitschrift „Profil“ als auch der Beschwerdeführer haben die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt. In Beschwerdeverfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. Zivilprozessordnung.

BESCHLUSS

Der am 01.06.2018 erhobene **Einspruch des Beschwerdeführers Dr. X gegen den Zurückweisungsbeschluss vom 08.05.2018**, mit dem seine Beschwerde gegen die Beschwerdegegnerin **Verlagsgruppe News Gesellschaft m.b.H.**, Taborstraße 1-3, 1020 Wien, **wegen des Artikels „1968 Das Unterschätzte Wendejahr – Teil 1: Die Vorgeschichte, das verstaubte Österreich“**, erschienen auf den Seiten 25 – 31 der Ausgabe 3/2018 des Magazins „Profil“ vom 15.01.2018, zurückgewiesen wurde,

wird abgewiesen.

BEGRÜNDUNG

Der oben genannte Artikel ist der erste Teil einer im Magazin „Profil“ erschienenen Serie zu den Geschehnissen von 1968. Der Artikel ist als Reportage aus der Sicht eines Zeitzeugen angelegt und enthält folgende Passage: *„Unübersehbar wurde das Wetterleuchten bei den 600-Jahr-Feiern der Wiener Universität im selben Jahr 1965. Der Protest kam dabei keineswegs von links, sondern – die Magnifizenzen fassten es kaum – aus dem Cartellverband. Der spätere ÖVP-Abgeordnete Heribert Steinbauer und der junge Chirurg Werner Vogt, beide Mitglieder der CV-Verbindung Austria, hatten ein Gegensymposium zu den muffigen Jubiläumsfeierlichkeiten veranstaltet.“*

Neben einigen weiteren Kritikpunkten zu anderen Passagen des Artikels, bei denen eine persönliche Betroffenheit weder behauptet wird noch ersichtlich ist, beanstandet der Beschwerdeführer die oben angeführte Passage. Er führt an, dass die Österreichische Hochschülerschaft, formal der Hauptausschuss der Österreichischen Hochschülerschaft an der Universität Wien, dessen Vorsitzender er in den Jahren 1964/65 gewesen sei, Veranstalter des „Symposion 600“ gewesen sei. Sämtliche an der Veranstaltung dieses Teams Beteiligte und er selbst als Hauptverantwortlicher seien „durch die unrichtige Behauptung [...], zwei namentlich genannte Mitglieder einer CV-Verbindung hätten ein ‚Gegensymposium....veranstaltet‘, in ihrem Ruf geschädigt.“

Der Beschwerdeführer selbst wird weder in der von ihm kritisierten Passage noch an irgendeiner anderen Stelle des Artikels namentlich genannt.

Die Vorsitzende des Senats 2 hat die Beschwerde mit Beschluss vom 08.05.2018 als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen, im Wesentlichen mit dem Argument, dass der Beschwerdeführer im Artikel nicht genannt werde und auch sonst nicht Gegenstand der kritisierten Berichterstattung sei, weshalb die in § 9 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates verlangte persönliche Betroffenheit nicht vorliege. Selbst wenn eine derartige Betroffenheit gegeben wäre, sei von keiner Persönlichkeitsverletzung (Rufschädigung) auszugehen.

Der Beschwerdeführer hat gegen diesen Zurückweisungsbeschluss am 01.06.2018 (eingegangen am 04.06.2018) rechtzeitig Einspruch erhoben. Darin bringt er vor, dass die Begründung verfehlt sei, weil es allgemein bekannt sei, dass es „in der Natur von Plagiaten“ liege, „dass der eigentliche Urheber verschwiegen“ werde und die persönliche Betroffenheit daher offensichtlich sei. Darüber hinaus stellt er fest, dass zahlreiche andere „Beschwerdepunkte“ nicht behandelt worden seien, insbesondere dass die Artikelserie als „Reportage aus der Sicht eines Zeitzeugen“ angelegt sei, obwohl „der Autor elementare Bedingungen eines Zeitzeugen nicht“ erfülle, und dass diese, obwohl auch sie im Beschwerdeverfahren relevant seien, übergangen worden seien.

Zudem sei die Verfahrensordnung missachtet worden, indem der Grundsatz des beiderseitigen Gehörs und der Unmittelbarkeit nicht erfüllt worden sei (§ 12 Abs. 1 VerfO), ihm die Stellungnahme des „Profil“ nicht ausgefolgt worden sei (§ 12 Abs. 3 VerfO) und es keine mündliche Verhandlung gegeben habe (§ 12 Abs. 4 VerfO). Er ersucht daher um Durchführung eines kontradiktorischen Verfahrens und Übermittlung der Stellungnahme des „Profil“.

Der Senat vertritt die Ansicht, dass der Einspruch des Beschwerdeführers gegen den Zurückweisungsbeschluss nicht berechtigt ist.

Zunächst hält der Senat fest, dass der vorliegende Fall kein Plagiat betrifft, sondern lediglich der Ausrichter einer Veranstaltung strittig ist. Der Ausrichter einer Veranstaltung kann jedoch nicht mit dem Urheber eines Werkes gleichgesetzt werden. Dem Vorbringen des Beschwerdeführers zufolge ist die Österreichische Hochschülerschaft, formal der Hauptausschuss der Österreichischen Hochschülerschaft an der Universität Wien, Veranstalterin des Gegensymposiums gewesen, der Beschwerdeführer selbst hingegen lediglich der damalige Vorsitzende dieses Hauptausschusses. Daraus ergibt sich, dass hier in erster Linie der Hauptausschuss der Österreichischen Hochschülerschaft an der Universität Wien individuell betroffen sein könnte, nicht aber der Beschwerdeführer.

Darüber hinaus schließt sich der Senat der Meinung der Vorsitzenden des Senats 2 an, dass durch die möglicherweise falsche Zuschreibung der Organisation der Veranstaltung die Reputation des Beschwerdeführers nicht beeinträchtigt wird. Eine Verletzung der Ehre des Beschwerdeführers ist jedenfalls nicht erkennbar (dies setzt § 9 Abs. 2 lit. a VerfO jedoch voraus). Der Vollständigkeit halber weist der Senat auch noch darauf hin, dass die beanstandete Passage im Verhältnis zum gesamten Text des Beitrags verhältnismäßig kurz ausfällt und sich aller Wahrscheinlichkeit nach – wenn überhaupt – nur sehr wenige Leserinnen und Leser daran erinnern können, wer der Ausrichter des Gegensymposiums gewesen ist bzw. wer in den 1960er Jahren die ÖH geführt hat.

Dass die anderen Kritikpunkte der als „Mitteilung und Beschwerde“ betitelten Eingabe des Beschwerdeführers, insbesondere jener, wonach die Artikelserie zu Unrecht als „Reportage aus der Sicht eines Zeitzeugen“ angelegt sei, im Zurückweisungsbeschluss nicht näher angeschnitten werden, erklärt sich aus den Vorgaben der VerfO. Da der Beschwerdeführer im Hinblick auf diese Kritikpunkte offensichtlich nicht persönlich betroffen ist und dies auch nicht behauptet, ist dieser Teil nicht im Beschwerdeverfahren, sondern im Rahmen der Bestimmungen des selbständigen Verfahrens zu behandeln. Dabei kommt dem Beschwerdeführer nicht die Stellung eines Beteiligten zu. Der Senat hat entschieden, hier kein selbständiges Verfahren einzuleiten (§ 17 Abs. 1 VerfO). Diese Entscheidung ist dem Beschwerdeführer auch bereits mitgeteilt worden. Gegen diese Entscheidung des Senats kann kein Einspruch erhoben werden. Inwieweit die im Rahmen der Bestimmungen des selbständigen Verfahrens erhobenen Kritikpunkte auch für ein Beschwerdeverfahren relevant sein sollen, wird vom Beschwerdeführer nicht ausgeführt und ist auch ansonsten nicht ersichtlich.

Die Kritik des Beschwerdeführers, dass die VerfO missachtet worden sei, betrifft vor allem das Beschwerdeverfahren, in dem er die Stellung eines Beteiligten einnimmt. Diese Kritik geht jedoch ins Leere. Der Beschwerdeführer übersieht offenbar, dass im konkreten Fall weder ein Beschwerdeverfahren noch ein selbständiges Verfahren eingeleitet worden ist. Wie bereits zuvor erläutert, hat der Senat es abgelehnt, bezüglich jenes Teils der Eingabe, bei dem der Beschwerdeführer keine individuelle Betroffenheit behauptet, ein selbständiges Verfahren einzuleiten. Nach Meinung der Vorsitzenden des Senats 2 und nunmehr auch nach Meinung des Senats 2 erfüllt der andere Teil der Eingabe nicht die Voraussetzungen für das Einbringen einer Beschwerde. Ohne Einleitung eines Verfahrens müssen selbstverständlich auch nicht die verschiedenen Grundsätze, die in der VerfO zur Durchführung eines Verfahrens festgeschrieben sind, eingehalten werden.

Der Einspruch gegen den Zurückweisungsbeschluss vom 08.05.2018 ist somit unbegründet und wird daher gemäß § 9 Abs. 4 VerfO abgewiesen.

Der vorliegende Beschluss ist gemäß §9 Abs. 4 VerfO endgültig, eine erneute Einspruchsmöglichkeit dagegen besteht nicht.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Stv. Vors. Mag. Benedikt Kommenda
05.06.2018